

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 17. Juli 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0067/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 86200066.8

Veröffentlichungsnummer: 0189955

IPC: E21F 13/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Gleisloses knickgelenktes Untertagefahrzeug mit Elektromotor-
antrieb

Patentinhaber:

Metallgesellschaft AG
Maschinenfabrik Hermann Paus GmbH
Paul Vahle GmbH & Co. KG

Einsprechender:

I MAN Gutehoffnungshütte AG
II ARA Oy

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56, 100b)

Schlagwort:

"Aggregation von Merkmalen - erfinderische Tätigkeit
(verneint)"

"Ausführbarkeit (nach Heranziehung von Fachbuchwissen bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0067/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 17. Juli 1995

Beschwerdeführer: ARA Oy
(Einsprechender) Vahdontie 3
SF-20100 Turku (SF)

Vertreter: Wasmuth, Rolf
c/o Patentanwaltskanzlei
Dipl.-Ing. Walter Jackisch & Partner
Menzelstraße 40
D-70192 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner: METALLGESELLSCHAFT AG
(Patentinhaber) Reuterweg 14
Postfach 3724
D-60323 Frankfurt/M. (DE)

Maschinenfabrik
Hermann Paus GmbH
Siemensstraße 1
D-48488 Emsbüren (DE)

Paul Vahle GmbH & Co. KG
Westicker Straße 52
D-59174 Kamen (DE)

Vertreter: Rieger, Harald, Dr.
Reuterweg 14
D-60323 Frankfurt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 6. Oktober 1992, zur Post gegeben am 17. November 1992, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0189955 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
H. Andrä
W. Moser
G. Gall

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 86 200 066.8 wurde am 3. Mai 1989 das europäische Patent Nr. 0 189 955 mit acht Ansprüchen erteilt.

II. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Gleisloses, knickgelenktes Untertagefahrzeug (13) mit Elektromotorantrieb des Zugteils, dessen Energiezufuhr über eine Schleifleitung (21) und eine daran fahrbare Stromabnehmervorrichtung (212) sowie über eine an letztere elektrisch und kraftschlüssig angeschlossene und gegen Rückstellkraft von einer Trommel (31) abziehbare Verbindungsleitung (311) erfolgt, gekennzeichnet durch die Kombination folgender Merkmale:

a) die Verbindungsleitung (Speiseleitung) (311) ist über einen um eine vertikale Achse drehbaren Schleifringkörper (213) an die Stromabnehmervorrichtung (212) angeschlossen;

b) eine mit Hydraulikmotor angetriebene, spiralgewickelte Leitungstrommel (31) ist um eine vertikale Achse drehbar auf dem Zugteil angebracht, wobei die Achse mit einem Schleifringkörper ausgerüstet ist;

c) ein hydraulisch verschwenkbarer Führungsarm (312) ist koaxial zur Leitungstrommel (31) angeordnet;

d) hydrostatische Axialkolbengetriebe für Fahrtrieb und Antrieb gemäß b) und c) sind mit einem Drehstrommotor gekoppelt."

III. Der u. a. von der Einsprechenden II - nachfolgend Beschwerdeführerin - eingelegte Einspruch gegen vorgenanntes europäisches Patent wurde seitens der

Einspruchsabteilung am 6. Oktober 1992 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen, wobei die schriftlich begründete Entscheidung am 17. November 1992 erging.

IV. In dieser Entscheidung stellte die Einspruchsabteilung darauf ab, daß die von der Einsprechenden I (MAN Gutehoffnungshütte AG) - der Einspruch wurde im Einspruchsverfahren als nicht eingelegt gewertet - geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung, die auf folgende Beweismittel gestützt war

- (E4) Zeichnung SK 241-5103 der Firma Paul Vahle vom 19. März 1984,
- (E5) Angebotsschreiben der Firma MAN-GHH an die Firma Sachtleben Bergbau GmbH vom 13. Januar 1984,
- (E6) Begleitschreiben zum Angebot (E5) an Herrn Drews in der Firma Sachtleben vom 13. Januar 1984,
- (E7) Eine auf DIN A3 vergrößerte Kopie der Zeichnung Nr. 3 des Begleitschreibens (E6) zum Angebot (E5) und
- (E8) Aktenvermerk von Herrn G. Saelhoff vom 24. Oktober 1983 über eine Besprechung zwischen der Firma Vahle und Herrn Saelhoff

und die durch Vernehmung des Zeugen Günther Saelhoff zusätzlich substantiiert wurde als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (2) EPÜ zu werten sei.

Die Einspruchsabteilung kam in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zu der Überzeugung, daß vorgenannter Stand der Technik insbesondere auch in Verbindung mit dem Dokument

(E3) DE-A-3 223 965

dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 aus der Sicht des Artikels 56 bzw. 100 a) EPÜ nicht patenthindernd entgegenstehe, so daß der Einspruch der Beschwerdeführerin zurückzuweisen sei.

V. Gegen diese Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin am 15. Januar 1993 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 17. März 1993 dahingehend begründet, daß das Streitpatent aus der Sicht der Artikel 56 und 100 a) EPÜ bzw. aus der Sicht des Artikels 100 b) EPÜ nicht rechtsbeständig sein könne. Sie verweist in diesem Zusammenhang noch auf folgendes Dokument:

(E9) Lueger "Lexikon der Technik", 4. Auflage,
Stuttgart 1967

und zwar im einzelnen:

(E9a) Band 8, Lexikon der Fertigungstechnik und
Arbeitsmaschinen, Seiten 22-24, 351 und 460-465

(E9b) Band 17, Registerband, Seite 23

und beantragt dessen Zulassung zum Verfahren, weil es keine Entgeghaltung im strengen Sinne sei, vielmehr das Fachwissen auf dem Gebiet hydraulischer Antriebe belege.

VI. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 4. Oktober 1994, in der die zu klärenden Sachfragen zusammengestellt wurden, fand am 2. Mai 1995 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt. Die Beteiligten stellten dabei folgende Anträge:

a) Beschwerdeführerin:

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 189 955

b) Beschwerdegegnerinnen (Patentinhaberinnen):

Zurückweisung der Beschwerde und Bestehenlassen des Streitpatents unter Zugrundelegung der Interpretation des erteilten Anspruchs 1, daß bei dessen Kennzeichenmerkmal d) die hydrostatischen Axialkolbengetriebe für den Fahrzeugantrieb und für den Antrieb der Leitungstrommel und für den Antrieb des Führungsarmes vorgesehen sind.

VII. Die wesentlichen Argumente der Verfahrensbeteiligten können wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Beschwerdeführerin:

- Zunächst wurde die Vollmacht von Herrn Dr. Querl (für die Patentinhaber tätig) in Zweifel gezogen und der Nachweis gefordert, daß Herr Dr. Querl Angestellter der Metallgesellschaft AG sei;
- der im Merkmal d) des erteilten Anspruchs 1 verwendete Ausdruck "hydrostatische Axialkolbengetriebe" sei so unklar, daß dem Fachmann keine ausführbare Lehre zum technischen Handeln gegeben

sei, zumal das Streitpatent irgendwelche zusätzlichen Erläuterungen diesbezüglich nicht gebe; die Ausführbarkeit des in Rede stehenden Merkmals sei somit nicht gegeben; Artikel 100 b) EPÜ;

- (E5) bis (E7) seien als Stand der Technik zu werten, wobei die Abgrenzung des erteilten Anspruchs 1 gegenüber (E7) ergebe, daß auch dort schon ein verschwenkbarer Führungsarm vorliege und daß demnach als Neuheitsüberschuß lediglich erkennbar sei, daß der Führungsarm hydraulisch verschwenkbar sei; die Verschwenkbarkeit des Führungsarmes ergebe sich für den Fachmann aus (E7) deshalb, weil dort **horizontale** Führungsrollen gezeigt seien, die nur dann technisch sinnvoll seien, wenn - bei Kurvenfahrt des Fahrzeuges - sich der Führungsarm **verschwenken lasse** und dadurch keine Gefahr bestehe, daß das Kabel aus den Führungsrollen herausgezogen werde;
- als weiteres Überschußmerkmal gegenüber (E7) sei darüber hinaus nur noch anzuerkennen, daß das Fahrzeug/die Leitungstrommel/der Führungsarm von hydrostatischen Getrieben in Form von Axialkolbenpumpen und -motoren angetrieben seien;
- diese beiden Überschußmerkmale dienten der Lösung völlig verschiedener Aufgabenstellungen und stünden im erteilten Anspruch 1 nach dessen zutreffender Abgrenzung gegen (E7) **aggregativ** nebeneinander;
- aus (E3) sei aber ein "hydraulisch" verschwenkbarer Führungsarm bekannt, so daß dieser Teilgedanke des Anspruchs 1 nicht mehr auf erfinderischer Tätigkeit beruhe;

- angesichts von (E9a/E9b) könne auch die zweite Maßnahme des erteilten Anspruchs 1, wonach hydrostatische Axialkolbeneinheiten als Antrieb für das Fahrzeug, für die Leitungstrommel und für den Führungsarm Verwendung finden, keinen erfinderischen Abstand zum Stand der Technik schaffen;
- eine Differenzierung von "direktem" bzw. "indirektem" Antrieb des Führungsarms sei angesichts des Inhalts des Streitpatents nicht relevant, so daß (E3) vom Fachmann Berücksichtigung fände.

b) Beschwerdegegnerinnen:

- zunächst wurde das Einverständnis erklärt, Artikel 100 b) EPÜ zu diskutieren;
- weiterhin betreffe (E7) kein Untertagefahrzeug und ein schwenkbarer Führungsarm sei diesem Stand der Technik nur bei ex post-Auslegung entnehmbar, so daß davon auszugehen sei, daß der dort gezeichnete Führungsarm nur eine Tragefunktion für das Kabel ausübe;
- (E3) offenbare eine Stromübertragung ohne Schleifkörper, weil das dortige Kabel einen Festpunkt aufweise, vgl. Figur 1;
- der Ausleger gemäß (E3) sei nicht unmittelbar hydraulisch verschwenkbar und ein freizügiger Fahrbetrieb fehle bei (E3);
- die Aufgabe der Erfindung sei weiterhin in der Vermeidung des Verdrillens des Kabels zu sehen;

- obwohl hydrostatische Antriebe per se bekannt seien, könne im Merkmal d) des erteilten Anspruchs 1, d. h. **alle drei** Einheiten sind von hydrostatischen Antrieben angetrieben, kein bloßes fachmännisches Vorgehen gesehen werden;
- angesichts der vorstehend aufgezeigten Unterschiede zum Stand der Technik erfülle der erteilte Anspruch 1 auch das Erfordernis von Artikel 56 bzw. 100 a) EPÜ.

VIII. Am Ende der mündlichen Verhandlung verkündete der Vorsitzende die Entscheidung, daß das Verfahren schriftlich fortgesetzt werde.

Dem Vertreter der Beschwerdegegnerinnen wurde aufgetragen, eine schriftliche Bestätigung der Existenz eines Angestelltenverhältnisses innerhalb eines Monats einzureichen. Anderenfalls könnten die von diesem Vertreter in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen von der Kammer nicht berücksichtigt werden.

IX. Die schriftliche Bestätigung wurde am 31. Mai 1995 per Telekopie eingereicht. In ihrem am 17. Juli 1995 eingegangenen Schreiben stellte die Beschwerdeführerin die tatsächliche Existenz eines Angestelltenverhältnisses in Abrede.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer strittige Frage des Angestelltenverhältnisses des Vertreters der Beschwerdegegnerinnen ist unerheblich, da
- wie weiter unten ersichtlich - selbst unter

Berücksichtigung der von diesem Vertreter in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen das Streitpatent zu widerrufen ist. Eine nähere Prüfung der von der Beschwerdeführerin in ihrem am 17. Juli 1995 eingegangenen Schreiben vorgetragene Argumente ist daher nicht erforderlich.

3. *Einwand gemäß Artikel 100 b) EPÜ*

3.1 Es trifft grundsätzlich zu, daß der Ausdruck im Merkmal d) des erteilten Anspruchs 1 bezüglich der hydrostatischen Axialkolbengetriebe interpretationsbedürftig ist. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung von (E9a/E9b) als Beleg dafür, was ein Fachmann diesem Ausdruck an technischer Information unterstellt, Artikel 114 (1) EPÜ.

3.2 Wie die Diskussion bzw. Nichtdiskussion bezüglich Artikel 100 b) EPÜ in der Verhandlung vor der Kammer gezeigt hat, hat die Nennung von (E9a/E9b) die Sachlage insoweit geklärt, daß von einer Nichtausführbarkeit des Beanspruchten keine Rede mehr war.

3.3 Da der Einwand gemäß Artikel 100 b) EPÜ den Rechtsbestand des Streitpatents nicht zu erschüttern vermag, erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen.

4. *Einwand gemäß Artikel 100 a) EPÜ*

4.1 Von (E7) als **vorveröffentlichtem** Stand der Technik ausgehend - die Beschwerdegegnerinnen haben im Beschwerdeverfahren die Anerkennung der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung nicht ernsthaft bestritten - ist die Frage der Neuheit zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig gewesen, so daß hierzu detailliertere Erörterungen nicht erforderlich sind und die Frage des Rechtsbestands des Streitpatents ganz davon

abhängt, ob von (E7) ausgehend, ein erfinderischer Schritt notwendig war, um den Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 zu erhalten.

- 4.2 In der Streitfrage was (E7) dem Fachmann an technischer Lehre vermittelt, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Führungsarm schwenkbar ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Es bedarf für den Fachmann keiner ex post-Auslegung, um aus der **horizontalen** Orientierung der in (E7) dargestellten Führungsrollen auf eine Schwenkbarkeit des Führungsarmes zu schließen, weil bei Kurvenfahrt des Fahrzeuges ansonsten die Tendenz groß wäre, daß das Kabel aus den Führungsrollen herausgezogen wird bzw. daß es Schaden durch Knicken nimmt. Beides ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht zuträglich.

Bei dieser Sachlage mag es dahingestellt bleiben, ob der Ring unterhalb des Führungsarmes von (E7) ein weiteres Indiz für dessen Schwenkbarkeit ist oder nicht.

- 4.3 Die Abgrenzung gegenüber (E7) ergibt somit, daß als Überschuß verbleibt:

- a) das Verschwenken des Führungsarmes erfolgt hydraulisch und
- b) sowohl der Fahrtrieb als auch der Antrieb der Leitungstrommel und der Antrieb des Führungsarmes erfolgen über hydrostatische Axialkolbenpumpen und -motoren.

- 4.4 Es ist unmittelbar ersichtlich, daß diese beiden Überschußmerkmale in keinem funktionellen Zusammenhang stehen, dergestalt, daß sie eine gemeinsame Aufgabe

lösen. Patentrechtlich liegt somit eine **Aggregation** von Merkmalen vor und es ist gängige Praxis, diese Maßnahmen **getrennt** am Stand der Technik zu messen.

- 4.5 Mit Blick auf den erteilten Anspruch 1 und Spalte 5, Zeilen 14 bis 17 der Streitpatentschrift ist gemäß Artikel 69 EPÜ davon auszugehen, daß das beanspruchte Fahrzeug **nicht** auf den **Untertagebetrieb** beschränkt ist, sondern seine Vorteile auch bei **Übertagebetrieb** eröffnet, so daß insoweit (E3/E7) auf keinen anderen Typ von Fahrzeug gerichtet sind und (E3) von einem Fachmann, der von (E7) ausgeht und den Antrieb des Führungsarms gezielt verbessern bzw. überhaupt technisch realisieren will (Ermittlung der Rumpfaufgabe nach Abgrenzung gegenüber dem nächstkommenden Stand der Technik), berücksichtigt worden würde.

Da der erteilte Anspruch 1 und das gesamte Streitpatent bezüglich der detaillierten Ausbildung des **hydraulischen** Schwenkantriebes des Führungsarms nicht ergiebig sind, ist es legitim **jede Art** von Hydraulikantrieb für einen Führungsarm, also auch den gemäß (E3), als relevanten Stand der Technik entgegenzuhalten. Für die Kammer ist es unstrittig, daß der Hydraulikmotor "10" gemäß Figur 4 von (E3) einen "hydraulisch" verschwenkbaren Führungsarm "11" ergibt und den Sinn und Wortlaut des Merkmals c) des erteilten Anspruchs 1 erfüllt.

(E3) betrifft wie das Streitpatent Untertagefahrzeuge, vgl. Seite 1, Absatz 2, und ist somit als Stand der Technik aus dem unmittelbaren technischen Gebiet des Streitpatents anzusehen, so daß es billig ist, dem Fachmann zu unterstellen, daß er Kombination von (E7) und von (E3) ins Auge fassen würde, wenn es um den speziellen Antrieb eines Führungsarms eines Stromkabels geht.

Die in Rede stehende Merkmalskombination des erteilten Anspruchs 1 ergibt sich mithin in naheliegender Weise aus dem verfügbaren Stand der Technik, Artikel 56 und 100 a) EPÜ, weil eine Differenzierung in unmittelbare und in mittelbare Antriebe für den Führungsarm bei Fehlen näherer Angabe im **gesamten** Streitpatent nicht statthaft ist. Insoweit war dem Vortrag der Beschwerdegegnerinnen nicht zu folgen.

- 4.6 Zur zweiten Merkmalskombination des erteilten Anspruchs 1 bzw. der danach beanspruchten Merkmalsaggregation ist neben (E7) vor allem der Stand der Technik gemäß (E9a/E9b) von Interesse, weil er zur Begriffserklärung bezüglich Merkmal d) des erteilten Anspruchs 1 brauchbar ist. (E9a/E9b) sind somit zum Verfahren zuzulassen, weil sie u. a. Fachwissen belegen und keine Entgegenhaltungen im eigentlichen Sinne sind, Artikel 114 (1) EPÜ.

Auch ohne die in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung der Beschwerdegegnerinnen, wonach Fahrtrieb/Leitungstrommel/Führungsarm von hydrostatischen "Axialkolbengetrieben" getrieben sind, hätte die Kammer den erteilten Anspruch 1 so ausgelegt, weil für sie die "und"-Verbindungen keine andere Auslegung zulassen.

- 4.7 (E9a) erhellt auf Seite 461, rechte Spalte, Absätze 4 und 5, daß hydrostatische Antriebe der im erteilten Anspruch 1 beanspruchten Art bei Winden, bei Baumaschinen und zum Antrieb der Fahrwerke Verwendung finden. Damit sind zwei von drei Antrieben **direkt** angesprochen, nämlich der "Fahrtrieb" und der "Antrieb der Leitungstrommel" des erteilten Anspruchs 1. Der dritte Antrieb, nämlich der des Führungsarms ist mit (E9a) und deren Seite 465, linke Spalte, Absatz 6, dem Fachmann nahegelegt, weil der

Hinweis "Im Fahrzeugbau werden i. a. nur Axialkolbenpumpen verwendet" ganz eindeutig in Richtung des Antriebes des Führungsarms gemäß erteiltem Anspruch 1 geht.

4.8 Die Übertragung von Fachbuchwissen auf den Gegenstand von (E7) ist zusammenfassend als naheliegend anzusehen, so daß die beanspruchte Antriebsausgestaltung innerhalb des erteilten Anspruchs 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht, Artikel 56 und 100 a) EPÜ.

4.9 Keiner der beiden Merkmalskomplexe des erteilten Anspruchs 1 kann somit den Rechtsbestand des Streitpatents sichern, so daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent zu widerrufen ist.

4.10 Auch die weiteren Argumente der Beschwerdegegnerinnen vermögen an dieser Schlußfolgerung der Kammer nichts zu ändern:

- der Hinweis auf (E6) ist irrelevant, weil (E7) aus sich heraus dem Fachmann genügend Hinweise gibt, eine Schwenkbarkeit des Führungsarms vorzusehen;
- ist eine Verschwenkbarkeit des Führungsarms erst einmal ins Auge gefaßt, ist auch im Stand der Technik gemäß (E7) eine freizügige Fahrweise möglich;
- ob der vernommene Zeuge eine Schwenkbarkeit des Führungsarms für opportun hält oder nicht ist bei den mit (E7) gegebenen technischen Informationen deshalb unbeachtlich, weil davon auszugehen ist, was ein fiktiver Fachmann (E7) zweifelsfrei zu entnehmen vermag.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 189 955 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson